

Förderanträge stellen: Vorraussetzungen und Vorgehen

1. Beauftragt eine Kirchengemeinde eine Energieberatung für Nichtwohngebäude nach DIN V 18599, die nach 5.2 der Richtlinie EBN gefördert wird, können weitere 20 % der Kosten zur Erstellung eines iSFPs (max. 2.000€/Gebäude) unter den nachfolgenden Bedingungen von der Fachstelle Klimaschutz an die Kirchengemeinde ausgezahlt werden. Je Gemeinde kann die Auszahlung für ein Gebäude beantragt werden. Es muss sich um ein Gebäude handeln, das langfristig im Bestand der Gemeinde verbleiben soll und von der Gemeinde selbst genutzt wird.
2. Gemeinden im Besitz von KiTa-Gebäuden können zusätzlich für jedes nach 5.2 der Richtlinie EBN geförderte Kita-Gebäude die Auszahlung von 20 % der Kosten zur Erstellung eines iSFPs (max. 2.000€/Gebäude) beantragen.
3. Die Gemeinde erstellt ein Nutzungskonzept. Im Regelfall in der von der Fachstelle Klimaschutz zur Verfügung gestellten Tabelle. Ausnahmen können zugelassen werden. Für Kitas ist kein Nutzungskonzept erforderlich.
4. Die Gemeinde teilt dem Energieeffizienzexperten die Reduzierungsziele aus § 3 KISchG der Landeskirche im Rahmen der Beauftragung als Zielwert für den angestrebten Standard nach Durchführung einer umfassenden Sanierung mit.
5. Dies gilt auch als erfüllt, wenn die Gemeinde dem Effizienzexperten als Ziel den bundesgeförderten Standard BEG-Effizienzgebäude 40 bzw. KfW-Effizienzgebäude 40 vorgibt.
6. Um das Verfahren für die Kirchengemeinden möglichst praktikabel und einfach zu gestalten übernimmt die Landeskirche als Grundlage sämtliche Anforderungen aus dem Bundesförderprogramm Richtlinie EBN.
7. Die Gemeinde reicht der Fachstelle Klimaschutz im Landeskirchenamt eine Kopie des fertigen Beratungsberichtes und den Nachweis der Auszahlung des Bundeszuschusses für die geförderte Energieberatung aus der Richtlinie EBN ein.
8. Daraufhin zahlt die Landeskirche Mittel in Höhe von 20 % der Kosten (max. 2.000€/Gebäude) an die Kirchengemeinde aus dem einprozentigen Vorwegabzug gemäß Klimaschutzgesetz aus. Bei den ausgezahlten Mitteln handelt es sich um Eigenmittel der Kirchengemeinden, die von der Landeskirche stellvertretend für die zweckbestimmte Verwendung Klimaschutz verwaltet werden.

Ausführliche Infos zum Förderantrag beim Bund



Scannen oder [hier klicken!](#)

Hinweis in eigener Sache:

Bestenfalls erreichen uns zeitgleich Anfragen für 130 Gebäude. Wir freuen uns, wenn wir Sie unterstützen können und bitten um Geduld, wenn wir nicht alles gleichzeitig bearbeiten können.